



**Begrenzung der auf Zusplittungszeiten beruhenden Steigerungszahl,
§ 92 Abs. 1 ALG und § 100 Abs. 1 ALG**

Wenn die Zusplittungszeit auch Beitragszeiten vor schädlichen Lücken umfasst, die bei der Rentenberechnung zu berücksichtigen sind, § 90 Abs. 1 ALG, § 93 Abs. 2 Nr. 2 ALG

59. Fachbesprechung AH am 28./29. März 2000 - TOP 18 -

Rundschreiben

Nr. 65/2000

vom 18.05.2000

GLA V 40 b

GLA V 40 d

**An die
landwirtschaftlichen Alterskassen**

In vorbezeichneter Fachbesprechung ist erörtert worden, ob beim Zusammentreffen von Zusplittungszeiten nach § 92 Abs. 1 ALG und nach § 90 Abs. 1 ALG nicht auf die Wartezeit anrechenbaren Beitragszeiten (sog. Lückenbeitragszeiten) letztere auch dann in die Begrenzung der Steigerungszahl nach § 100 Abs. 1 ALG einzubeziehen sind, wenn sie bei der Rentenberechnung berücksichtigt werden.

Solche Konstellationen können dadurch entstehen, dass sich die Zusplittung nach § 92 Abs. 1 ALG auch auf Lückenbeitragszeiten erstreckt und dass Zeiten, für die nach § 92 Abs. 1 ALG Beiträge als gezahlt gelten, bei der Prüfung des § 93 Abs. 2 Nr. 2 ALG zu berücksichtigen sind.

Beispiel:

Die am 30.11.1934 geborene verheiratete Versicherte möchte Altersrente nach § 11 ALG in Anspruch nehmen. Beiträge wurden von ihr wie folgt entrichtet:

01.03.1967 bis 28.02.1973 Beiträge als Landwirt nach § 14 Abs. 1 Buchst. a GAL,
01.01.1995 bis 31.03.1996 Beiträge als Landwirt nach § 1 Abs. 3 ALG.

Nach § 92 Abs. 1 ALG sind ihr darüber hinaus Beiträge für die Zeit vom

01.07.1968 bis 31.12.1994

zugesplittet worden.

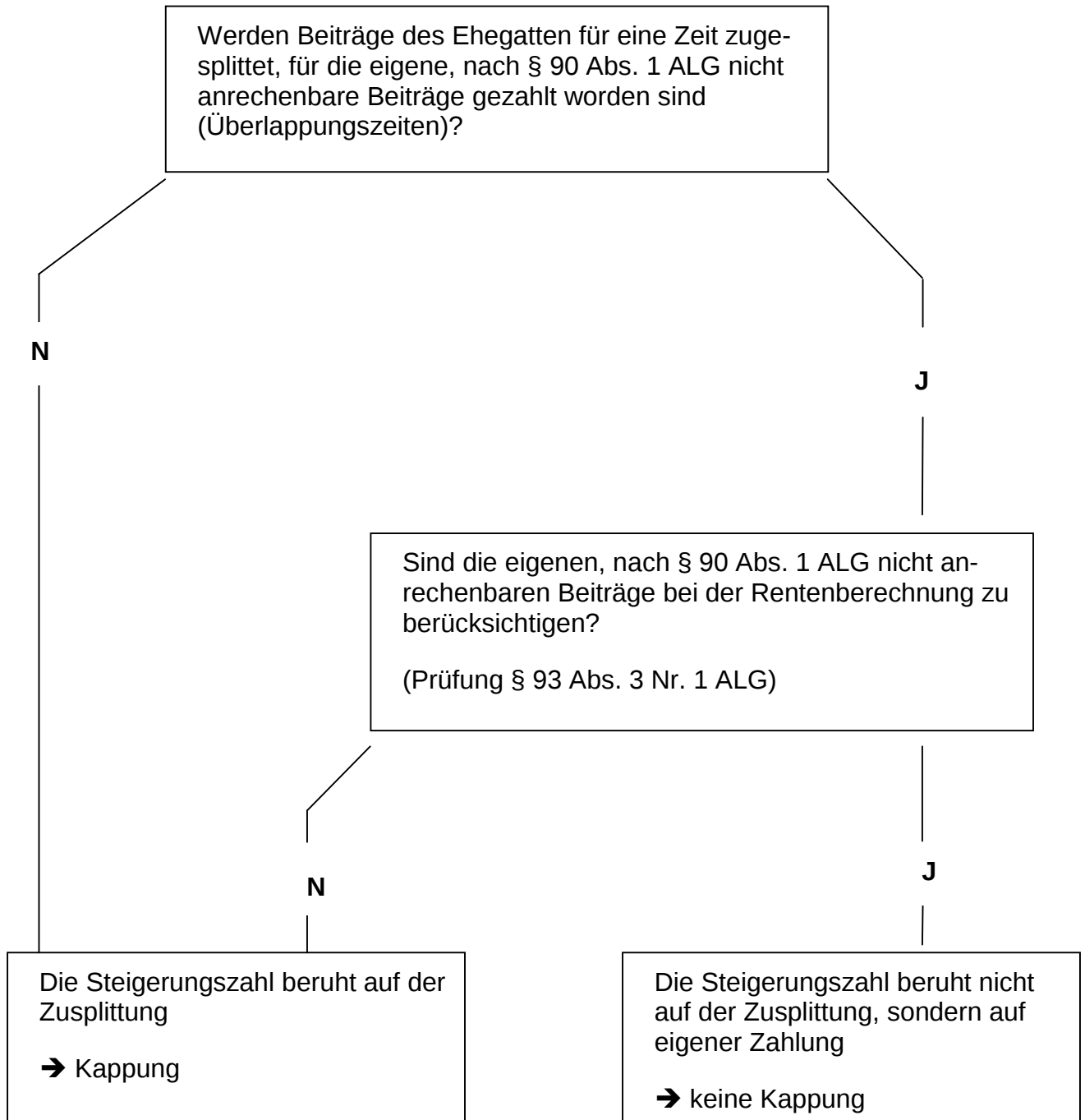
Auf der Basis des Beratungsergebnisses nehmen wir hierzu wie folgt Stellung:

1. An der Auffassung, dass Beiträge, die nach § 92 ALG als gezahlt gelten, in die Prüfung des § 93 Abs. 2 Nr. 2 ALG einzubeziehen sind (GLA-Komm § 93 ALG 1.3), wird festgehalten. Maßgebend dafür ist der Gesetzeswortlaut, der keine Zurücklegung der fraglichen Zeiten, sondern lediglich die – in den Fällen des § 92 ALG fingierte – Zahlung von Beiträgen fordert.
2. Ergibt die Prüfung nach § 93 ALG, dass Lückenbeiträge bei der Rentenberechnung zu berücksichtigen sind, liegen für die betroffene Zeit die Voraussetzungen des § 100 Abs. 1 Satz 1 ALG nicht vor, weil die auf sie entfallende Steigerungszahl nicht auf der Zusplittung nach § 92 Abs. 1 ALG, sondern auf der eigenen Beitragszahlung beruht.

Daraus ergibt sich nachfolgendes Prüfschema:

Prüfschema für die Kappung von Überlappungszeiten,

§§ 93, 100 ALG



Wir bitten um Kenntnisnahme und Beachtung.

In Vertretung
gez. Stüwe

